

Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB
für den Bereich Mehr Stüvenest
in der Gemeinde Kranenburg

Entscheidungsbegründung
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)



Auftraggeber

Gemeinde Kranenburg
Klever Straße 4
47559 Kranenburg



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

November 2020

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Satzung	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Inhalte der Ergänzungssatzung.....	3
3.1	Art der baulichen Nutzung	3
3.2	Maß der baulichen Nutzung	3
3.3	Bauweise	3
3.4	Verkehrsflächen.....	3
3.5	Schutz, Pflege,Entwicklung von Natur und Landschaft	3
3.6	Hinweise	3
3.7	Nachrichtliche Übernahmen.....	4
4.	Einfügungsgebot.....	4
5.	Erschließung.....	4
6.	Änderung im vereinfachten Verfahren.	5
6.1	Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren	5
6.2	Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.	6
7.	Natura 2000	6
8.	Planungsrechtliche Vorgaben	7
8.1	LEP, Regionalplan	7
8.2	Flächennutzungsplan	7
8.3	Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	7
9.	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	7
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs.. ..	7
9.1.1	Erhalt und Schutz der Straßenbäume	7
9.1.2	Ort- und Landschaftsbild	7
9.2	Biotoptypen im Plangebiet.....	9
9.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	9
10.	Artenschutz	10
10.1	Vorbelastung, Wirkfaktoren	11
10.2	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	11
10.3	Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten	11



10.3.1 Säugetierarten	11
10.3.2 Vogelarten	11
10.3.3 Reptilienarten	12
10.3.4 Art für Art-Prüfung Steinkauz	12
10.3.5 Art für Art-Prüfung Waldohreule	12
10.3.6 Zusammenfassung	12
11. Umweltbericht	22
12. Durchführung der Planung	22
13. Flächenbilanz	22
14. Anlagen	23

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.</i>	<i>13</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage der Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Ortsteil Mehr in der Gemeinde Kranenburg.</i>	<i>1</i>
<i>Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet</i>	<i>2</i>
<i>Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Straße Lange Hufen im Süden</i>	<i>8</i>
<i>Abb. 4: Blick auf das Plangebiet von der Straße Stüvenest</i>	<i>8</i>
<i>Abb. 5: Blick auf den Gehölzbestand von dem Vorhabengebiet aus.....</i>	<i>9</i>



1. Anlass und Ziel der Satzung

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt die maßvolle Ausweisung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken in der Ortschaft Mehr in Form einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB. Nach Gesprächen mit der Bezirksregierung Düsseldorf erkennt die Bezirksregierung an, dass die vorhandenen Baumöglichkeiten aufgrund der Eigentümer- und Nutzungsstruktur überwiegend nicht aktiviert werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Landesplanung bereit, in den Dörfern an geeigneten Standorten maßvoll eine bauliche Entwicklung zuzulassen. Eine Größenordnung wurde nicht konkret vorgegeben, bewegt sich aber um 3 bis 6 Grundstücke je Ortsteil. Voraussetzung ist in allen Fällen die effektive Steuerung des Eigenbedarfes in der Form, dass die Gemeinde die Flächen erwirbt, vorhält und anschließend ausschließlich zur Eigenbedarfsentwicklung der Dörfer weiterveräußert.

Über die Verortung möglicher Erweiterungsbereiche wurden zwischenzeitlich mit der Regionalplanungsbehörde weitere Gespräche geführt. In die Beurteilung flossen städtebauliche Belange ein mit der Zielsetzung, das Ortsbild abzurunden sowie den Erweiterungsbereich möglichst nah an den jeweiligen Ortsmittelpunkt zu verorten. Ferner wurden Restriktionsräume, (Natur- oder Landschaftsschutzfestsetzungen) in die Überlegungen einbezogen. Hieraus resultiert der vorliegende Geltungsbereich.

Der Rat der Gemeinde Kranenburg beabsichtigt daher die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren, um eine mäßige weitere Wohnbauentwicklung in Mehr zu ermöglichen.

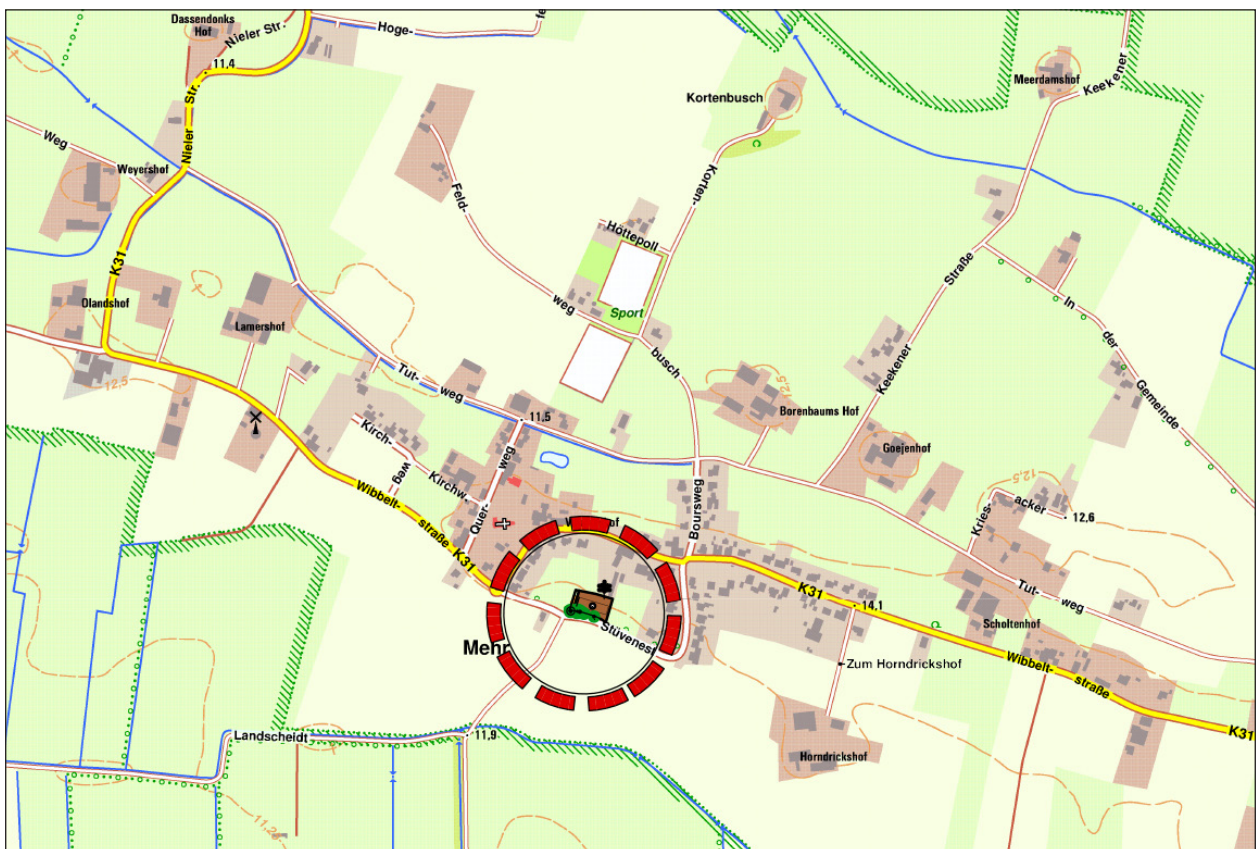


Abb. 1: Lage der Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Ortsteil Mehr in der Gemeinde Kranenburg
(Kartengrundlage: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))





Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

(Katastergrundlage Luftbild: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung liegt in der Gemeinde Kranenburg nördlich der Straße Stüvenest am südlichen Rand der Ortschaft Mehr (Abb. 1 auf Seite 1). Es umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 849 in der Flur 2, Gemarkung Mehr. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.998 m². Darin enthalten ist eine Fläche von ca. 183 m² für einen 5,5 m breiten, unbefestigten Wirtschaftsweg, der als Zugang für eine Bewirtschaftung des restlichen Teils des Flurstückes 849 benötigt wird, sowie eine kleine Grünfläche von ca. 17 m².

Der Geltungsbereich wird ausschließlich als Grünland genutzt. Entlang der südlichen Grenze zum Plangebiet zwischen der Straße Stüvenest und der Plangebietsgrenze liegt ein Seitengraben, an dessen nördlichen Seite eine einreihige, freiwachsende, lückige Hecke mit einer Baumreihe aus fünf älteren Ahornbäumen verläuft. Über diesen Bereich müssen die Zufahrten zu den zukünftigen Grundstücken mittels eines Durchlasses erfolgen. Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt von einer dörflichen Siedlungsstruktur, die sich bis auf den Kern der Ortschaft um die Kirche herum im Wesentlichen als straßenbegleitende Bebauung darstellt. In den letzten fünf Jahren wurden im Osten, angrenzend an das Plangebiet im Rahmen einer Innenbereichssatzung 3 Wohnbaugrundstücke geschaffen, die zur Zeit bebaut werden. Die Vorgabe der Bezirksregierung ist dabei eine ortsübliche straßenbegleitende Bebauung, die in der vorliegenden Satzung weitergeführt wird. Im Süden, jenseits der Straße Stüvenest, schließt sich die freie agrarisch geprägte Landschaft an, in der noch ein Wohnbaugrundstück südöstlich des Plangebietes liegt.



3. Inhalte der Ergänzungssatzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Maß der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festgesetzt. Damit soll die Nutzung der vorhandenen dörflichen Siedlungsstruktur entsprechen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Damit wird eine Einfügung in die Bauweise der Umgebung gewährleistet.

3.3 Bauweise

Im gesamten ausgewiesenen Dorfgebiet ist nur eine Bebauung durch Einzel- oder Doppelhäuser innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Die Baugrenze ist so gewählt, dass keine Bebauung innerhalb der Kronentraufbreite der Bäume erfolgen kann.

3.4 Verkehrsflächen

Der Zuweg zum verbleibenden Teilfläche des Flurstücks 849 wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg ausgewiesen. Die verbleibende Teilfläche liegt nach Durchführung der Planung im inneren Bereich zwischen der vorhandenen Wohnbebauung. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kranenburg. Der Weg dient daher ausschließlich als Zugang zur Pflege dieser Fläche und wird nicht ausgebaut. Zur Sicherung eines vorhandenen Baumes, wird dieser Weg leicht verschwenkt.

3.5 Grünflächen

Wegen der dargestellten Wegeführung ergibt sich eine kleinere Fläche zwischen Straßen- und Privatflächen von ca. 17 m², die als Grünfläche ausgewiesen wird.

3.6 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Um den Zuweg zur restlichen Teilfläche des Flurstücks 849 zu realisieren, ist durch die Verschwenkung der Wegeführung keine Entfernung eines Baumes.

Der Erhalt der vorhandenen fünf Bäume wird festgesetzt. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die Bäume nicht gefährdet werden, gegebenenfalls sind Wurzelbrücken zu verwenden. Die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind anzuwenden.

3.7 Hinweise

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.



Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

3.8 Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter www.flussgebiete.nrw.de verwiesen. Maßgebend sind hier jeweils die Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Absatz 2 oder 3 WHG gelten¹. Das Szenario HQ_{extrem} berücksichtigt keine schützende Wirkung vorhandener Deiche, Dämme oder Schutzmauern, weil in extremen Hochwassersituationen mit dem Versagen oder überströmen von Schutzeinrichtungen und der Überflutung dahinter liegender Bereiche zu rechnen ist².

Nach der Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW ist für die Gemeinde Kranenburg der Rhein das Gewässer mit einem Hochwasserrisiko. Hieraus sind bei einem Hochwasser geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) Überschwemmungen in den Ortslagen Frasselt, Kranenburg, Mehr, Niel, Nütterden, Schottheide, Wyler und Zyfflich zu erwarten. Bei den potenziell überschwemmten Bereichen handelt es sich um Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Forst sowie sonstige Vegetations- und Freiflächen. Weiterhin ergibt sich eine Betroffenheit für Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Kulturgüter.

Im Geltungsbereich ist ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen. Gefährdete Objekte, wie zum Beispiel Denkmäler, denkmalgeschützte Flächen und öffentliche Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr sind nicht ausgewiesen bzw. geplant. Ebenso sind Gefahrenquellen wie Betriebe, die aufgrund der Produktionseinrichtungen oder der verwendeten bzw. gelagerten Stoffe die Umwelt im Überflutungsfalle gefährden können (IVU-Anlagen) ausgeschlossen

4. Einfügungsgebot

Die Kriterien zu Art und Maß der baulichen Nutzung der Innenbereichssatzung orientiert sich an dem vorhandenen Bestand in der Ortschaft Mehr. Die geplanten Wohnhäuser im Ergänzungsbereich der Satzung sollen als 1-geschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit ausbaufähigem Dach errichtet werden. Die umgebende Bebauung ist ebenfalls von einer 1-geschossigen offenen Bebauung geprägt. Die im Satzungsplan dargestellte überbaubare Grundstücksfläche passt sich hinsichtlich des Abstandes zur Straße und hinsichtlich der Tiefe ebenfalls der umgebenden prägenden Bebauung an.

¹ §76 (2) WHG betrifft die Festsetzung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, §76 (3) WHG betrifft die vorläufige Sicherung der noch nicht nach Absatz 2 festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

² HQ_{extrem} : Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf.



5. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebiet erfolgt durch die angrenzende Straße Stüvenest. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze. Die Abfallbeseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

6. Änderung im vereinfachten Verfahren.

6.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b¹, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen³ und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind⁴.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann⁵

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen ver-

1 § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b regeln die Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel) und Vergnügungsstätten.

2 Anlage 1 beinhaltet eine Liste von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

4 Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.

5 § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.



füßbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

6.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet umfasst ca. 1.998 m², die zurzeit noch als Grünlandfläche genutzt wird. Darin enthalten ist ein Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg (183 m²), die als Zufahrt für die Bewirtschaftung des nördlich liegenden Grundstückes dient und nicht ausgebaut wird. Durch die geplante Wegeführung ergibt sich eine kleinere Grünfläche, die als solches festgesetzt wird. Die südlich, angrenzenden Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Somit sind schützenswerte Biotopstrukturen größtenteils gesichert. Der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist dadurch und wegen der Begrenzung der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss, die der örtlichen Siedlungsbauweise entspricht (Einfügungsgebot, siehe Kap. 4) insgesamt ausgleichbar.

Das umliegende Natura- 2000-Gebiet VSG Unterer Niederrhein ist durch die Auswirkung der vorliegenden Planung nicht erheblich betroffen (siehe Kap. 7 auf Seite 6). Sonstige Schutzausweisungen sind durch die Planung nicht berührt.

Im näheren Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird damit nicht vorbereitet oder begründet, Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete sind nicht vorhanden und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist somit zulässig.

7. Natura 2000

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 250 m (kürzester Abstand) zum Vogelschutzgebiet DE-4203 "Unterer Niederrhein" als Bestandteil des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der o. g. europäischen Richtlinien (VV-FFH, MURL 2000) enthält in dem Absatz 5.5.2 eine Bandbreite von Vorhaben und Nutzungen, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach sich ziehen. Darunter fällt auch die Schließung von Baulücken im unbebauten Innenbereich nach § 34 BauGB. Es handelt sich bei der Ergänzung der Innenbereichssatzung in Mehr um die Ausweisung von 3 bis 4 Baugrundstücken mit einer Gesamtflächengröße von 1.998 m² inklusive eines Wirtschaftsweges. Das Vogelschutzgebiet in ca. 250 m Entfernung besteht aus Grünland- und Ackerflächen. Prioritäre Lebensraumtypen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Durch die ge-



planten Wohngrundstücke sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes somit nicht zu erkennen. Optische Beeinflussungen durch die Baukörper insbesondere auf die Avifauna (Vogelwelt) sind nicht gegeben, da in Richtung des Vogelschutzgebietes der vorhandene Baumbestand und ein bestehendes Wohngebäude vorgelagert sind. Erhebliche zusätzliche Emissionen sind durch die 3 geplanten Baugrundstücke ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt bleibt die Ausweisung der Wohngrundstücke verträglich gegenüber den Schutzziele des Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten.

8. Planungsrechtliche Vorgaben

8.1 LEP, Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet in seiner zeichnerischen Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Überlagernde, sonstige Darstellungen bestehen nicht. Die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ widerspricht nicht dem Vorhaben, da Innenbereichsatzungen nicht als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt werden.

8.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt den Bereich der geplanten Ergänzungssatzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Realisierung der geplanten Satzung steht dem nicht grundsätzlich entgegen, da die Planung dem Innenbereich zuzuordnen ist und sich die vorgesehene Bebauung durch das Einfügegebot nach § 34 BauGB in den Bestand eingliedern wird.

8.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Das Änderungsgebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

9. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Eine Überplanen des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs.

9.1.1 Erhalt und Schutz der Straßenbäume

Zum Schutz und Erhalt der angrenzenden Straßenbäume werden die Baugrenzen so angelegt, dass eine Bebauung nur außerhalb der Kronentraufbreite der betroffenen Bäume möglich ist. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die Straßenbäume nicht gefährdet werden, gegebenenfalls sind Wurzelbrücken zu verwenden. Die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind anzuwenden.





Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Straße Lange Hufen im Süden



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet von der Straße Stüvenest





Abb. 5: Blick auf den Gehölzbestand von dem Vorhabengebiet aus.

9.1.2 Ort- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist dem Innenbereich der Ortschaft Mehr zuzuordnen, umgeben von der örtlichen Siedlungsstruktur. Der Geltungsbereich ergänzt somit im gewissen Sinne das Ortsbild. Im Süden befinden sich eine Baumreihe und ein vorgelagertes Wohngrundstück. Der Geltungsbereich ist somit in das Ortsbild eingebunden. Durch Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und der zu erwartenden Begrünung der Privatgrundstücke sind weitere Maßnahmen zur Eingrünung nicht erforderlich. Auf eine gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

9.2 Biototypen im Plangebiet

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 1.998 m² besteht in erster Linie aus intensiven Grünland (Abb. 2 auf Seite 2). Entlang der südlichen Grenze zum Plangebiet zwischen der Straße Stüvenest und der Plangebietsgrenze liegt ein Seitengraben, an dessen nördlichen Seite eine einreihige, freiwachsende, lückige Hecke mit einer Baumreihe aus fünf älteren Ahornbäumen verläuft. In den letzten fünf Jahren wurden im Osten, direkt angrenzend an das Plangebiet im Rahmen einer Innenbereichsatzung 3 Wohnbaugrundstücke geschaffen, die zur Zeit bebaut werden.

9.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Straßenbäume liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden durch Maßnahmen geschützt und erhalten. Die vorhandenen Bäume werden daher nicht in die Bilanz einbezogen (eine genaue Vermessung der Bäume steht noch aus). Bei der Bewertung des Planungszustandes wurde ein Verhältnis von versiegel-



ter Fläche zu Gartenfläche von 60 % bzw. 40 % angenommen. Diese Verhältnis entspricht in der Regel den Bedingungen bei Wohngrundstücken.

Die Gegenüberstellung erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						
Grünland	3.2	1.998	4	1	4	7.992
Gesamtwert A		1.998				7.992
B) Zustand nach Darstellung der Satzung						
versiegelte Fläche in gemischter Baufläche (Dorfgebiet) 60 % der Grundstücksfläche	1.1	1.079	0	1	0	0
Grünfläche	2.1	17	2	1	2	34
Verkehrsfläche, Zuweg zu Flurstück 849, unbebaut	2.3	183	3	1	3	549
Garten strukturarm in gemischter Baufläche (Dorfgebiet), 40 % der Grundstücksfläche	4.1	719	2	1	2	1.438
Gesamtwert B		1.998				2.021
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-5.971

Durch die Planung entsteht ein rechnerisches Defizit von 5.971 Ökopunkten, dass durch Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle oder durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Kranenburg ausgeglichen werden muss.

10. Artenschutz

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden. Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 20.05.2020.

10.1 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Direkt angrenzend finden zurzeit Bautätigkeiten statt. Daher liegt nahezu das gesamte Plangebiet im Einwirkungsbereich der Störungen.



10.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Fundortkataster des FIS (Abruf 20.05.2020) vor. In der Ortschaft Mehr sind jedoch mehrere ältere Fundstellen des Steinkauzes ausgewiesen. Die Art ist auch heute noch in Mehr vorhanden (eigene Beobachtungen). Das gleiche gilt für die Waldohreule, die Fundortkataster nicht ausgewiesen ist. Sie wird jedoch regelmäßig in der Ortschaft gesichtet. Daher erfolgt für diese Arten eine Art-für-Art-Prüfung.

Aufgrund der Biotopstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4101/4 eine Abschichtung auf die Lebensräume intensives Grünland (Fettwiese, Fettweide) und Kleingehölze. Tabelle 2 auf Seite 13).

10.3 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für die Lebensräume Fettwiese, Fettweide und Kleingehölze. Tabelle 2 auf Seite 13) des Messtischblattquadranten 4102/3 werden Säugetierarten, Vogelarten und eine Reptilienart aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt. Die Analyse ist in Tabelle 2 auf Seite 13 zusammengefasst.

10.3.1 Säugetierarten

Die Tabelle 2 auf Seite 13 weist nur den Biber für den Lebensraum Grünland und Kleingehölze aus. Allerdings ist der Graben am Rande des Plangebietes, der nur zeitweise wasserführend ist, nicht als Lebensraum für die Art geeignet. Fledermausarten wie die Zwergfledermaus, die häufig in Ortschaften vorkommt, sind nicht ausgewiesen. Im Dorfgebiet von Mehr sind im Sommer jedoch Fledermausflüge zu beobachten. Die vorhandene Baumreihe weist an den Baumstämmen mehrere Astlöcher auf. Diese sind jedoch relativ klein und nicht tief. Als Winterquartier für baumbewohnende Fledermausarten, sind diese Astlöcher ungeeignet. Auch stellt die Grünlandfläche angesichts der im dörflichen Umfeld umliegenden Grünlandflächen kein essenzielles Jagdrevier für Fledermäuse dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Insgesamt hat der Geltungsbereich somit keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für Säugetierarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

10.3.2 Vogelarten

Der Vorhabensbereich (Grünlandfläche) liegt im Innenbereich von Mehr, umgeben von Wohngrundstücken und der bestehenden Baumreihe an der Straße Stüvenest. Er ist damit für die Rastvogelarten (z. B. Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitz) wegen der optischen Störungen nicht als Rastplatz geeignet. Dieses gilt auch für die Wiesen- und Bodenbrüter (z. B. Uferschnepfe, Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn). In den Bäumen sind keine größeren Nistplätze zu finden. Horste von Greifvögeln sind nicht betroffen. Der Mäusebusard und der Turmfalke können im dörflichen Umfeld beobachtet werden, die Grünlandfläche stellt jedoch angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen kein essenzielles Jagdrevier für diese beiden Arten dar. Für die nachgewiesenen Arten Steinkauz und Waldohreule wird auf die Art-für-Art-Prüfung verwiesen.

Insgesamt stellt das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.



10.3.3 Reptilienarten

Insgesamt sind im Bereich des Messtischblattes 4102, Quadrant 3, für die Lebensräume Fettwiese, Fettweide und Kleingehölze nur die Reptilienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgewiesen. Für das Plangebiet und der näheren Umgebung liegen jedoch keine konkreten Hinweise vor. Nach Einschätzung anhand der Habitatanforderungen stellt das Plangebiet auch kein essenzielles Habitat für diese Art dar.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Schlingnatter durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

10.3.4 Art für Art-Prüfung Steinkauz

Der Steinkauz ist im Dorfgebiet, meist in den Randbereichen nachgewiesen (LINFOS). Im Bereich der Vorhabenfläche ist jedoch kein Vorkommen vorhanden. Die Bäume an der Straße weisen keine Hohlstellen auf. Der Durchmesser der Asthöhlen in der Baumreihe ist für eine Niststätte in der Regel bis auf eine Ausnahme zu klein. Die Grünlandfläche stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.

Der Erhaltungszustand der Steinkauzpopulation im Kreisgebiet ist zudem noch als günstig eingestuft. Eine Beeinträchtigung der lokalen Steinkauzpopulation durch das Vorhaben kann damit insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. (siehe auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang.

10.3.5 Art für Art-Prüfung Waldohreule

Die Waldohreule ist im Dorfkern mehrmals in den Sommermonaten mit einer größeren Gruppe in einer Trauerweide beobachtet worden. Inwieweit ein Brutvorkommen vorliegt, ist nicht bekannt. In den Bäumen sind keine größere Nester vorgefunden worden, die als Nistplatz für diese Art dienen können. Die Grünlandfläche, die für das Vorhaben benötigt wird, stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Waldohreulenpopulation durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

10.3.6 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 2 dargestellt.



Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaft- licher Name	Deutsche Bezeichnung				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	G+		Na	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auen- landschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie stö- rungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Im Plangebiet liegen keine Habitats vor, der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Vögel					
Accipiter nisus	Sperber	G	(Na)	(FoRu), Na	Der Sperber kommt ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungs- reichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichen- den Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Plangebiet liegen keine Habitats vor. In den Bäumen befinden sich keine Horste, die Fläche ist zu klein, um als essenzielles Jagd- revier zu dienen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu!		Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturier- tes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Plangebiet weist eine dichte Grausflur auf Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Anser brachyr- hynchus	Kurzschna- belgans	G	Ru, Na		Die Kurzschnabelgans kommt in Nordrhein-Westfalen als verein- zelter Wintergast meist zusammen mit Saat- und Blässgänsen vor. Die Brutgebiete der Kurzschnabelgans liegen vor allem in den feuchten Tundren von Grönland, Spitzbergen und Island. Die Vö- gel erscheinen in der Zeit von November bis März. Als Überwin- terungsgebiete bevorzugt die Kurzschnabelgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht. Im Plangebiet liegen keine Habitats vor. Die Grünlandfläche ist mit den nahe gelegenen Gehölzstrukturen in ihrer Dimension zu klein, um als Raststätte zu dienen Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt					
*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)					



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Anser fabalis	Saatgans	G	Ru, Na		Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht. Es sind keine ruhigen Grünlandflächen im Geltungsbereich vorhanden. Die Art ist nicht betroffen.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	FoRu		Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Plangebiet weist eine dichte Grasflur auf und ist durch die Bautätigkeiten gestört. Es liegt somit kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Athene noctua	Steinkauz	G-	Na	(FoRu)	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Im Ortsgebiet von Mehr ist der Steinkauz jedoch mehrfach vorhanden. Die Fläche ist in der Regel nicht kurzrasig und daher für die Bodenjagd kaum geeignet. Es sollen drei bis vier Wohnhäuser auf der Fläche entstehen mit Gartenbereichen. Die Größe des Plangebietes ist als Nahrungsrevier nicht essenziell, zudem entstehen durch die Gartenbereiche neue Habitate. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird dadurch kaum beeinträchtigt, da ausreichende Habitate in der Nähe zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert (siehe auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).
Asio otus	Waldohreule	U			In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Asio otus	Waldohreule	U			Die Waldohreule ist im Dorfkern mehrmals in den Sommermonaten mit einer größeren Gruppe beobachtet worden (eigene Beobachtungen). Inwieweit ein Brutvorkommen vorliegt, ist nicht bekannt. In den Bäumen am Rande des Plangebietes befinden sich keine größeren Nester die als Fortpflanzungsstätte dienen könnten. Zudem bliebe ein potenzieller Niststandort durch den Erhalt der Bäume bestehen. Die Grünlandfläche, die für das Vorhaben benötigt wird, stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Waldohreulenpopulation durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet (siehe Art-für Art-Prüfung im Anhang.)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Na	(FoRu)	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In den Gehölzen befindet sich kein Horst. Die Grünlandfläche ist theoretisch für den Mäusebussard als Jagdrevier nutzbar, aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate im Außenbereich in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen
Ciconia ciconia	Weißstorch	G	Na		Die Brutplätze des Weißstorchs liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorhanden, die Grünlandfläche ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Coturnix coturnix	Wachtel	U		(FoRu)	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der Bauflächen, Wege und Ackerraine sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	Na	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Nahrung setzt sich fast ausschließlich aus Insektenkomponenten zusammen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken). Der Geltungsbereich bietet wegen seiner Größenordnung kein essenzielles Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Cygnus cygnus	Singschwan	S	Ru, Na		Als Überwinterungsgebiete nutzt der Singschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Bei hoher Schneedecke oder Frost suchen die Tiere auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker (v.a. Mais und Raps) auf. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Der Geltungsbereich bietet wegen seiner Größenordnung kein essenzielles Habitat. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(Na)		Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Die Grünlandfläche ist theoretisch für die Mehlschwalbe als Nahrungsrevier nutzbar, da landwirtschaftlichen Gebäude in der Ortschaft wahrscheinliche Niststätten bieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung ist die Grünlandfläche als Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen
Falco subbuteo	Baumfalke	U		(FoRu)	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Im Plangebiet ist kein Horst vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	(FoRu)	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Im Geltungsbereich ist kein Horst vorhanden. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der Bautätigkeiten. Sie ist theoretisch für den Turmfalken als Jagdrevier nutzbar, aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	(Na)	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Grünlandfläche ist theoretisch für die Mehlschwalbe als Nahrungsrevier nutzbar, da landwirtschaftlichen Gebäude in der Ortschaft wahrscheinliche Niststätten bieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung ist die Grünlandfläche als Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Lanius collurio	Neuntöter	U	(Na)	FoRu!	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung ist das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Limosa limosa	Uferschnepfe	S	FoRu		Uferschnepfen kommen in Nordrhein-Westfalen als seltene Brutvögel vor. Darüber hinaus erscheinen Uferschnepfen der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im Juli/August sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Habitat. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Locustella naevia	Feldschwirl	U	(FoRu)	FoRu	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G		FoRu!	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Das Plangebiet bietet für diese Art keine essenzielle Habitate. Der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Kleingehölze und Grasfläche sind durch Verkehr und Bautätigkeiten gestört. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	U		FoRu	Das Blaukehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den Trocken- und Feuchtsavannen Afrikas überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Das Plangebiet bietet für diese Art keine essenzielle Habitate. Der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Offene Strukturen oder Bodenstellen sind nicht vorhanden. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U	FoRu		Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist in ihrer Dimension zu klein und bildet kein essenzielles Habitat. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	(Na)	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu		Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Habitat. Es liegen keine geeigneten Rainstrukturen vor. Die Art ist nicht betroffen.
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U	Ru, Na		Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Habitat. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	(Na)	FoRu	In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Nahrungshabitat. Die Gehölzstrukturen sind weitgehend gestört. Zudem liegen ähnliche Strukturen unweit in der freien Landschaft vor. Das Plangebiet bietet kein essenzielles Habitat. Die Art ist nicht betroffen.
Pluvialis aprinaria	Goldregenpfeifer	S	Ru, Na		In Nordrhein-Westfalen kommt der Goldregenpfeifer nur noch als Durchzügler vor. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen nahen Gehölzstrukturen als Rastplatz nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Saxicola rubicola	Schwarz- kehlchen	G	(FoRu)	FoRu	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenland- bereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitat- bestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungs- erwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung (naheliegende Gehölz- strukturen) als Niststätte nicht geeignet, zudem liegen in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vor. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	Na	FoRu	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parkland- schaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Acker- flächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Zudem liegen in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vor. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Sturnus vulgaris	Star	un- bek.	Na		Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspech- thöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kultur- folger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle er- denklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Aus- prägung und der vorhanden Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.
Tringa totanus	Rotschenkel	S	(FoRu)		Als Brutvogel tritt der Rotschenkel in Feuchtwiesen sowie auf Überschwemmungsgrünland im Rheinvorland auf. Bevorzugt werden Standorte mit einer nicht zu hohen Vegetation und offe- nen Verlandungszonen. Das Nest wird am Boden angelegt und ist meist in der Vegetation gut versteckt. Rastvögel nutzen Feucht- gebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungs- gebieten beginnt das Brutgeschäft ab Mitte April, bis Juni sind alle Jungen flügge. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Niststätte nicht ge- eignet. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Kleingehölze	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhandenen Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	FoRu! Ru, Na		Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Jungvögel ernähren sich überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, zum Teil auch aus pflanzlicher Kost. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhandenen Störung (vertikalen Strukturen Gebäude, Bäume) als Fortpflanzungsstätte ungeeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U		(FoRu)	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Der Geltungsbereich entspricht nicht den Habitatanforderungen, es fehlen z.B. Freiflächen aus Schotter oder Steinen in Sonnenlage. Die Art ist nicht betroffen.
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung und die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Baufeldräumungen und Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.



Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der Ergänzungssatzung hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für die Baufeldabschiebung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

11. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

12. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

13. Flächenbilanz

Ausgangsfläche	Fläche	Ergänzungssatzung Mehr Stüvenest	Fläche
Intensives Grünland	1.198 m ²	Baufläche Dorfgebiet	1.079 m ²
		Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg	183 m ²
		Grünfläche	17 m ²
Gesamt	1.198 m²		1.998 m²

Verfasst am 02.11.2020.

i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
 Freier Landschaftsarchitekt
 Kuhstraße 17
 47533 Kleve
 Tel. 02821 - 21947
 ludger-baumann@t-online.de



14. Anlagen

Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 u. 3 BauGB, Bereich Mehr Stüvenest
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	
<p>Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Kranenburg nördlich der Straße Stüvenest am südlichen Rand der Ortschaft Mehr. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.998 m². Der Geltungsbereich wird ausschließlich als Grünland genutzt. Entlang der südlichen Grenze zum Plangebiet liegt ein Seitengraben, an dessen nördlichen Seite eine einreihige, freiwachsende, lückige Hecke mit einer Baumreihe aus fünf älteren Ahornbäume verläuft. Über diesen Bereich müssen die Zufahrten zu den zukünftigen Grundstücken mittels eines Durchlasses erfolgen. Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Direkt angrenzend finden zurzeit Bautätigkeiten statt. Daher liegt nahezu das gesamte Plangebiet im Einwirkungsbereich der Störungen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr><tr><td>3N</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	2	3N	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4102-3</td></tr></table>	4102-3
2					
3N					
4102-3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Steinkauz ist im Dorfgebiet, meist in den Randbereichen nachgewiesen (LINFOS). (Siehe auch Begründung zur Satzung)					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
keine					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Im Bereich der Vorhabenfläche ist kein Vorkommen vorhanden. Die Bäume an der Straße weisen keine Hohlstellen auf. Der Durchmesser der Asthöhlen in der Baumreihe ist für eine Niststätte in der Regel bis auf eine Ausnahme zu klein. Die Grünlandfläche stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Steinkauzpopulation durch das Vorhaben kann damit insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				



Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (Asio otus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4102-3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Waldohreule ist im Dorfkern mehrmals in den Sommermonaten mit einer größeren Gruppe beobachtet worden (eigene Beobachtungen). Inwieweit ein Brutvorkommen vorliegt, ist nicht bekannt. In den Bäumen am Rande des Plangebietes befinden sich keine größeren Nester die als Fortpflanzungsstätte dienen könnten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Ein möglicher potenzieller Niststandort bliebe durch den Erhalt der Bäume bestehen. Die Grünlandfläche, die für das Vorhaben benötigt wird, stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Waldohreulenpopulation durch das Vorhaben kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet-</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

